



Report on
Calculation of Cemetery Fees
of the Municipality of Borkheide
2024



Inhalt	
1 Einleitung	3
1.1 Ausgangssituation	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	6
1.3 Kurzbeschreibung des Vorgehens	8
2 Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation	9
2.1 Ansatzfähige und nicht ansatzfähige Kosten	9
2.2 Verwaltungspersonalkosten	9
2.3 Sachkosten	9
2.4 Interne Verrechnungen	9
2.5 Kalkulatorische Kosten	9
2.6 Kalkulationsstruktur im Betriebsabrechnungsbogen	11
2.7 Verteilungsschlüssel	11
3 Berechnung der maximalen Gebühren	12
3.1 Beschreibung des Lösungsweges	12
3.2 Berechnung der gebührenfähigen Endkosten	13
3.3 Ermittlung von Überkapazitäten	14
3.4 Berechnung der Gebühren	15
3.4.1 Berechnung der Gebühr Kapellennutzung	15
3.4.2 Berechnung der regelmäßigen Grabpflege UGA / UG Baum	15
3.4.3 Kalkulation der Grabnutzungsgebühren nach dem Standard Modell	16
3.4.4 Kalkulation der Grabnutzungsgebühren nach dem Kölner Modell	17
3.4.5 Kalkulation der Verwaltungsgebühren	18
3.4.6 Kostenüberschreitungsverbot	18
4 Tabellenverzeichnis	19



1.1 Ausgangssituation

In der Gemeinde Borkheide wird der Friedhof seit dem 01.01.2023 Kommunal bewirtschaftet.

In der Vergangenheit wurde der Friedhof Borkheide durch die Evangelische Kirchengemeinde bewirtschaftet. Eine ordentliche Übergabe von Unterlagen und Abrechnungen durch die Evangelische Kirchengemeinde erfolgte nicht.

Friedhof Borkheide
Kapellenweg 1
14822 Borkheide

Die eingefriedete Gesamtgröße des Friedhofes der Gemeinde Borkheide beläuft sich auf 18.389 m²

Zu den baulichen Anlagen des Friedhofes gehören eine Kapelle (Grundfläche 100 m²) und ein Abstellraum mit Bio-WC (Grundfläche 12 m²).

Auf dem Friedhof Borkheide befindet sich eine Kriegsgräberstätte, die entsprechend § 5 Abs.1 des Gräbergesetzes erfasst und über das Ministerium des Inneren des Landes Brandenburg kontrolliert und finanziert wird.

Folgende Bestattungsarten werden angeboten:

- Reihen- und Wahlerdgrabstätten
- Urnenreihen- und Wahlgrabstätten
- Anonyme Urnengrabstätten
- Urnengrabstätten am Baum



Mit dieser Dokumentation erfolgt die Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Jahre 2024–2026. Berechnungen erfolgen mit Hilfe von Microsoft Excel.

Der Kalkulation zugrunde gelegte Fallzahlen 2023 :

Nutzung des Friedhofs/ der Kapelle		2020	2021	2022	2023
BH	Erdbestattungen				0
		Reihengrab			0
		Wahlgrab 1-stellig			0
		Wahlgrab 2- stellig			2
		Wahlgrab 3-stellig			0
		Wahlgrab 4-stellig			0
		Wahlgrab 5-stellig			0
	Urnenbeisetzungen	Urnen-Reihengrab			0
		Urnen-Wahlgrab 1-stellig (kl)			0
		Urnen-Wahlgrab 2-stellig (gr)			8
		Urnen-Wahlgrab 4-stellig			0
		Urnen am Baum			11
		UGA (anonym)			3
	Gesamt			24	
	Kapellennutzungen				20

Tabelle 1: Fallzahlen 2020-2023

Gemäß der §§ 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der geltenden Fassung – werden für diese Dienstleistungen und Einrichtungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren erhoben. Die zugrundeliegende Rechtsnorm für die Gebührenerhebung ist die: Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof Borkheide vom 27.07.2020 (Beschluss Nr.BH-10-279/23)

Die Verwaltung vom Amt Brück hat für die Gemeinde Borkheide zur aktuellen Kalkulation der rechnerisch kostendeckenden Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen die Ansätze vom Friedhof der Gemeinde Borkwalde von 2020 bis 2022/23 zugrunde gelegt.

Die mangelhafte Zuarbeit der Evangelische Kirchengemeinde in Form von fehlenden Unterlagen der vergangenen Jahre zwingt die Verwaltung vom Amt Brück, den Aufwand vom Friedhof Borkwalde multipliziert mit Flächen- und Bestattungsziffern für die folgende Gebührenkalkulation heranzuziehen.

Auf den nachfolgenden Seiten sind die Vorgehensweise sowie die Kalkulationen detailliert dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Tabellen nur gerundete Werte dargestellt sind und in Excel mit den nichtgerundeten Werten gerechnet wurde. Hieraus kann sich eine Differenz in den dargestellten Summen zu den in der Tabelle ausgewiesenen Einzelwerten ergeben. Die als kostendeckend ermittelten, durchschnittlichen Gebühren sind immer auf volle Euro abgerundet.

Es wurden zwei mögliche Modelle kalkuliert. Die zwei Modelle sind aus rechtlicher sowie betriebswirtschaftlicher Sicht geeignet, eine mögliche Kostendeckung bei gleichbleibenden Fallzahlen zu ermöglichen. Die Kalkulationsgrundlagen werden unter Punkt 3 näher erläutert.



Folgende Gebühren wurden ermittelt:

Grabart		Gebühr neu	gerundet	Gebühr alt inkl.Unterhaltungsgebühr
Überlassung einer Grabstätte				
Erdbestattungen	Reihengrab	1.067,43 €	1.067,00 €	475,00 €
	Wahlgrab 1-stellig	1.225,23 €	1.225,00 €	625,00 €
	Wahlgrab 2-stellig	2.450,46 €	2.450,00 €	1.250,00 €
	Wahlgrab 3-stellig	3.675,68 €	3.675,00 €	1.875,00 €
	Wahlgrab 4-stellig	4.900,91 €	4.900,00 €	2.500,00 €
	Wahlgrab 5-stellig	6.126,14 €	6.126,00 €	3.125,00 €
Urnenbeisetzungen	Urnen-Reihengrab	92,82 €	92,00 €	250,00 €
	Urnen-Wahlgrab 1-stellig	237,62 €	237,00 €	340,00 €
	Urnen-Wahlgrab 2-stellig	237,62 €	237,00 €	340,00 €
	Urnen-Wahlgrab 4-stellig	371,28 €	371,00 €	484,00 €
	UGA (anonym)	713,59 €	713,00 €	980,00 €
	Urnengrabstätte Baum	1.162,84 €	1.162,00 €	1.300,00 €
Kapellennutzungen		102,50 €	102,00 €	70,00 €

Tabelle 2: Gebühren Standard Modell

Grabart		Gebühr neu	gerundet	Gebühr alt inkl.Unterhaltungsgebühr
Überlassung einer Grabstätte				
Erdbestattungen	Reihengrab	1.109,83 €	1.109,00 €	475,00 €
	Wahlgrab 1-stellig	1.123,45 €	1.123,00 €	625,00 €
	Wahlgrab 2-stellig	1.229,26 €	1.229,00 €	1.250,00 €
	Wahlgrab 3-stellig	1.255,72 €	1.255,00 €	1.875,00 €
	Wahlgrab 4-stellig	1.440,89 €	1.440,00 €	2.500,00 €
	Wahlgrab 5-stellig	1.546,70 €	1.546,00 €	3.125,00 €
Urnenbeisetzungen	Urnen-Reihengrab	822,13 €	822,00 €	250,00 €
	Urnen-Wahlgrab 1-stellig	834,64 €	834,00 €	340,00 €
	Urnen-Wahlgrab 2-stellig	834,64 €	834,00 €	340,00 €
	Urnen-Wahlgrab 4-stellig	846,18 €	846,00 €	484,00 €
	UGA (anonym)	1.405,59 €	1.405,00 €	980,00 €
	Urnengrabstätte Baum	1.444,39 €	1.444,00 €	1.300,00 €
Kapellennutzungen		102,50 €	102,00 €	70,00 €

Tabelle 3: Gebühren Kölner Modell



Grabart		Gebühr Standardmodell inkl.Unterhaltungsgebühr gerundet	Gebühr Kölner Modell inkl.Unterhaltungsgebühr gerundet	Gebühr alt inkl.Unterhaltungsgebühr
Überlassung einer Grabstelle				
Erdbestattungen	Reihengrab	1.067,00 €	1.109,00 €	475,00 €
	Wahlgrab 1-stellig	1.225,00 €	1.123,00 €	625,00 €
	Wahlgrab 2-stellig	2.450,00 €	1.229,00 €	1.250,00 €
	Wahlgrab 3-stellig	3.675,00 €	1.255,00 €	1.875,00 €
	Wahlgrab 4-stellig	4.900,00 €	1.440,00 €	2.500,00 €
Urnenbeisetzungen	Wahlgrab 5-stellig	6.126,00 €	1.546,00 €	3.125,00 €
	Urnen-Reihengrab	92,00 €	822,00 €	250,00 €
	Urnen-Wahlgrab 1-stellig	237,00 €	834,00 €	340,00 €
	Urnen-Wahlgrab 2-stellig	237,00 €	834,00 €	340,00 €
	Urnen-Wahlgrab 4-stellig	371,00 €	846,00 €	484,00 €
Kapellennutzungen	UGA (anonym)	713,00 €	1.405,00 €	980,00 €
	Urnengrabstätte Baum	1.162,00 €	1.444,00 €	1.300,00 €
		102,00 €	102,00 €	70,00 €

Tabelle 4: Zusammenfassung Kalkulationsmodelle

Eine aktuelle Kalkulation der zu erhebenden Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen ist notwendig. Zum einen liefert eine regelmäßig durchgeführte Kalkulation Informationen zu Kostenstruktur und Kostenentwicklung. Zum anderen folgt aus der aktuellen Rechtsprechung in Brandenburg sowie in anderen Bundesländern, dass eine auch in Teilen fehlerhafte Kalkulation zur Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Erhebung der Gebühren führen kann. Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation ist daher eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Gebühren sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und der aktuellen dazu vorliegenden Rechtsprechung zu kalkulieren. Für die Vorkalkulation wurden eigens erstellte Prognosewerte herangezogen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die in der Kalkulation herangezogenen Einflussgrößen berücksichtigen die Vorgaben der relevanten gesetzlichen Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) und der Rechtsprechung, die im Folgenden kurz dargestellt werden:

Der § 6 (KAG) bildet die landesrechtliche Grundlage zur Ermittlung und Erhebung von Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen. Dies trifft auf die Friedhöfe als eine Einrichtung zu, denn die öffentliche Einrichtung umfasst alle Anlagen, die der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe (hier die Entsorgung von menschlichen sterblichen Überresten) im Gebiet eines Aufgabenträgers dienen, auch wenn die Anlagen technisch voneinander unabhängig sind (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung). Die Gebührenkalkulation dient dazu, im Sinne des Haushaltes die maximal möglichen, kostendeckenden Gebühren zu ermitteln. Denn es gilt der Grundsatz: Gebühren vor Steuern. Das heißt, die Kalkulation soll alle Möglichkeiten des KAG hinsichtlich der Ansatzfähigkeit von Kosten ausschöpfen. Dies betrifft zum einen die Wahl des „angemessenen Zinssatzes“ als auch den Umgang mit Zuschüssen Dritter (Fördermittel).

Auf die Einbeziehung von kalkulatorischen Zinsen wurde bei der Kalkulation der Gebühren in der Gemeinde Borkheide verzichtet. Zuschüsse sind nicht geflossen.

Gemäß § 6 Abs.3 KAG sind die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden.

Aufgrund fehlender Zahlen kann nicht geprüft werden inwieweit eine Kostenüber-oder Unterdeckung vorliegt. Es ist auf Grund vom bisherigen Gebührenansatz von einer Kostenunterdeckung auszugehen.

Von einem Ausgleich in der neuen Friedhofsgebührenkalkulation wird abgesehen.

Die Kalkulation erfolgte nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Der betriebswirtschaftliche Kostenbegriff umfasst den durch die Leistungserstellung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in einem bestimmten Leistungszeitraum. Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Hierzu zählen insbesondere:

- Verwaltungspersonalkosten
- Interne Verrechnung Bauhof
- Sachkosten
- und Abschreibungen

Die ansatzfähigen Kosten liegen als Ist-Werte für die Jahre 2020 bis 2022 von dem Friedhof Borkwalde vor und wurden für die Jahre 2023 bis 2026 prognostiziert (Kalkulationszeitraum). Es wurden folgende kalkulatorische Grundprinzipien für die öffentlich-rechtlichen Benutzungsgebühren eingehalten:

- Kostenüberschreitungsverbot,
- Prinzip der Leistungsproportionalität.

Das Kostenüberschreitungsverbot ist im KAG § 5 Abs. 1 festgehalten und verlangt, dass den Gebührenzahlern nicht höhere Gebühren beschieden werden als tatsächlich an Kosten für die verschiedenen Leistungen (Nutzungsrechte, regelmäßige Grabpflege, Kapellennutzungsgebühr etc.) entstehen.

Das Prinzip der Leistungsproportionalität, auch als Äquivalenzprinzip bekannt, fordert eine Unterteilung der Kosten nach messbaren Maßstäben. Wer mehr Leistungsmaßstab in Anspruch nimmt, soll auch mehr zahlen. Umgekehrt würde für folgendes Beispiel gelten, bei dem jedes Grab gleich groß ist und die gleiche Nutzungsdauer hat und bei dem es egal ist ob ein Sarg oder eine Urne beigesetzt wird, alle Nutzer das gleiche zahlen, weil alle Nutzer die gleichen Kosten verursachen. Das Prinzip der Leistungsproportionalität wird im Kalkulationsschema nach dem Kölner Modell unter Punkt 3.4.3 angewandt. Das Urteil des VG Düsseldorf greift diese Möglichkeit dazu bereits in seinen Leitsätzen auf: „Ein System der Kalkulation der Gebühr für den Erwerb von Grabnutzungsrechten, bei dem – angelehnt an das sog. "Kölner Modell" - der Einfluss der Grabgröße auf die Gebührenhöhe stark zurückgedrängt wird, ist nach § 6 KAG NRW zulässig.



Dies ist es in dem die Kommune als Friedhofsträger einen Teil der Kosten nach Äquivalenzziffern unter Berücksichtigung der Bruttograbfläche (Nettograbfläche +Umlandfläche) und einen Teil der Kosten nach Fallzahlen unter Berücksichtigung der Nutzungsjahre verteilt. Ein solches System ist nicht ermessensfehlerhaft, insbesondere wenn der Teil der nach Bruttograbfläche verteilten Kosten sich am Anteil der "verkauften Friedhofsfläche" an der Gesamtfläche orientiert.“ Genau so wird es in dieser Kalkulation umgesetzt.

1.3 Kurzbeschreibung des Vorgehens

Bei der Kalkulation der Friedhofsgebühren für die Gemeinde Borkheide wurden folgende relevante Bestandteile bestimmt:

- Mit dem Inkrafttreten des § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023 kann auf einige Gebühren Umsatzsteuer anfallen und erhoben werden. Leistungserbringungen für die Grabbereitung werden in der Gemeinde Borkheide vollumfänglich von privat beauftragten Bestatter berechnet. Im Fall der Überlassung der Kapelle, sofern nicht über die Standardleistung hinausgehend handelt es sich gemäß § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG um eine steuerfreie Vermietungsleistungen, welche zwingend dem nichtunternehmerischen Zwecken diene und daher eine Option nach § 9 UStG ausschließe.
- Flächenüberkapazitäten sollen in Anlehnung an das Urteil vom 30.01.1995 (GK 77/1996) des OVG Schleswig-Holstein ermittelt werden und abgezogen werden, siehe Punkt 3.3.
- Entsprechend § 6 KAG besteht die Möglichkeit, dass Fördermittel bei der Abschreibung nicht herausgerechnet werden müssen, sondern können (in unserer Kalkulation nicht Relevant).
- Grundlage der Vorkalkulation sind Ist-Werte von dem Friedhof der Gemeinde Borkwalde der Jahre 2020 bis 2022, die mit einer Flächenziffer multipliziert wurden. Bei den Verwaltungspersonalkosten wurden die Werte aus dem KGSt Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2024 herangezogen.
- Für die Prognose der Daten für 2023 wurde zumeist ein Mittelwert aus den Jahren 2020 bis 2022 unter Beachtung des Preisanstiegs herangezogen. Von diesem Grundsatz wurde bei den Personalkosten der Mitarbeiter Verwaltung sowie bei einigen Sachkosten abgewichen:

O Die Personalkosten der Mitarbeiter der Verwaltung sind Werte aus dem KGSt Bericht “Kosten eines Arbeitsplatzes“ 2024.

O Bei einigen Sachkosten wurde der Ist Wert von dem Friedhof Borkwalde von 2022 (kein Mittelwert) mit der Flächenziffer/Bestattungsziffer multipliziert angesetzt, denn Strom und Versicherungen werden nicht günstiger.



2 Eingangsdaten für die Berechnung / Kalkulation

2.1 Ansatzfähige und nicht ansatzfähige Kosten

Um die anfallenden Kosten zu ermitteln, wurden die Aufwands- und Ertragskonten vom Friedhof der Gemeinde Borkwalde herangezogen und dann mit der Flächenziffer multipliziert und im Betriebsabrechnungsbogen ausgewiesen. Ausgangsdaten dafür sind das vorliegende Anlagevermögen und die allgemeinen Betriebskosten. Die Erträge und Kosten wurden wie folgt unterteilt:

- Abschreibungen
- Interne Verrechnung
- Sachkosten
- Personalkosten

Alle einzelnen Kostenpositionen wurden hinsichtlich ihrer Kostenansatzfähigkeit überprüft. Darüberhinausgehende Kosten sind nicht für die Benutzungsgebühren ansatzfähig.

2.2 Verwaltungspersonalkosten

Die Personalkosten enthalten die Kosten der Zeitanteile für die direkten Beteiligten SB, sowie den Leiter FB I, dem die Friedhofsverwaltung unterstellt ist. Die Gesamtkosten wurden auf die Kommunalen Friedhöfe anhand der durchschnittlichen Fallzahlen verteilt. Der Bruttoarbeitslohn 2024 inklusive der Lohnnebenkosten (gem. KGST), die Arbeitsplatzkosten (gem. KGST) sowie die Gemeinkosten (20 %) wurden der Kalkulation nach Arbeitszeitanteil zugrunde gelegt. Ein Preisanstieg der Personalkosten im ÖD von 3,00 % wurde berücksichtigt.

2.3 Sachkosten

Die Sachkosten umfassen typische Kostenpositionen wie Unterhaltung der Grundstücke, Beräumungskosten aber auch Betriebskosten wie Energiekosten, Reinigung, Versicherung etc. und werden im Betriebsabrechnungsbogen (BAB) detailliert dargestellt. Preisanstiege (laut Destatis) wurden dabei berücksichtigt.

2.4 Interne Verrechnungen

Die internen Verrechnungen beinhalten die Leistungen (Personal- und Sachkosten) der Mitarbeiter des Bauhofs (Berechnung erfolgt nach Mitarbeiter/zugehörige Entgeltgruppe und den individuellen Sachkostenaufwand). Es wurde der Ansatz der Internen Verrechnung von dem Friedhof Borkwalde anhand der zu bewirtschafteten Fläche (Flächenziffer) multipliziert.

2.5 Kalkulatorische Kosten

Die kalkulatorischen Kosten beinhalten die kalkulatorischen Abschreibungen. Es erfolgt kein Ansatz von Abschreibungen



		Buchmann, Marcel: Ø 1,5 Stunde UGA wöchentlich Ø 1,5 Stunden Baumbestattungen wöchentlich		Buchmann, Marcel: Ø 20 Kapellennutzungen im Jahr *2,5 Stunden (1,5 Vorbereitung, 1,0 Nachbereitung)	
Bauhof (Personal und Sachkosten) inkl. Gemeinkosten	21.441,21 €	Gebühren Nutzungsrecht an Grabstätten	Grabpflege UGA/ Baumbestattung	Gebühr Kapellenbenutzung	Verwaltung
nach Zeitanteilen	583,07	159,00	50,00		792,07
%	73,61%	20,07%	6,31%		100,00%
in €	15.783,58 €	4.304,13 €	1.353,50 €		21.441,21 €
Kosten Unterhaltung	7.356,84 €				
	Gebühren Nutzungsrecht an Grabstätten	Grabpflege UGA/ Baumbestattung	Gebühr Kapellenbenutzung	Verwaltung	
nach Fläche in m ²	18.060,60	228,40	100,00		18.389,03
%	98,21%	1,24%	0,54%		100,00%
in €	7.225,44 €	91,38 €	40,01 €		7.356,83 €

Tabelle 7: Kostenschlüssel

3 Berechnung der maximalen Gebühren

3.1 Beschreibung des Lösungsweges

Um die maximalen ansatzfähigen Gebühren zu berechnen, wurden folgende Schritte durchgeführt:

- Prognostizieren der Kosten bis 2026
- Verteilung der Kosten auf die Kostenstellen entsprechend des ausgewählten Verteilungsschlüssels
- Darstellung der Primärkosten
- Verteilen der allgemeinen Verwaltungskosten auf alle anderen Kostenstellen
- Abzug der anteiligen Kosten für Überkapazitäten
- Abzug der anteiligen Kosten für die Kriegsgräberstätten
- Ermitteln der gebührenfähigen Endkosten



Bezeichnung	Mittelwert Kalkulations- zeitraum	Umlageschlüssel	Gebühren Nutzungsrecht an Grabstätten	regelm. Grabpflege UGA/Baumgrab	Gebühr Kapellen- benutzung	Verwaltung
Personal- und Sachkosten						
Personalkosten Verwaltung	12.083,57 €	Verwaltungsschlüssel	0,00 €	0,00 €	0,00 €	12.083,57 €
Arbeitsplatzkosten der Verwaltung nach KGSt	1.432,49 €	Verwaltungsschlüssel	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.432,49 €
Gemeinkosten der Verwaltung	2.416,71 €	Verwaltungsschlüssel	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.416,71 €
Bauhof (Personal und Sachkosten) inkl. Gemeinkosten	18.644,53 €	Stundenschlüssel	13.724,85 €	3.742,72 €	1.176,96 €	0,00 €
Gemeinkosten Bauhof	2.796,68 €	Stundenschlüssel	2.058,73 €	561,41 €	176,54 €	0,00 €
Kosten Unterhaltung	7.356,84 €	Flächenschlüssel	7.225,44 €	91,38 €	40,01 €	0,00 €
Abschreibungen AV						
	0,00 €	Gebäudeschlüssel	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Primärkosten	44.730,83 €		23.009,02 €	4.395,51 €	1.393,51 €	15.932,78 €
Abzug der Verwaltungsgebühren-kosten						-2.365,84 €
Zuführung allgemeinanteil aus Grabpflege			2.667,69 €			
Sekundärkosten			25.676,72 €	4.395,51 €	1.393,51 €	13.566,93 €
Betriebskostenanteil			23.009,02 €	4.395,51 €	1.393,51 €	
28.798,03 €						
Verwaltungsumlage-schlüssel			79,90%	15,26%	4,84%	
Verwaltungskostenumlage			10.839,69 €	2.070,75 €	656,49 €	
Abzug wegen Überkapazität	-53,52%		-13.740,99 €			
Abzug Kriegsgräberstätten	-0,38%		-97,74 €			
Ausgleich Kostenüber/ unterdeckung						
Unterdeckung						
Überdeckung						
Endkosten für Gebühren			22.677,68 €	6.466,26 €	2.050,00 €	

Tabelle 8: Betriebsabrechnungsbogen (BAB)

3.2 Berechnungen der gebührenfähigen Endkosten

Im Weiteren wurden die durchschnittlichen jährlichen primären Gesamtkosten ermittelt. Diese berechnen sich aus der Summe der für die Gebühren ansatzfähigen Kostenpositionen des BAB und werden je Kostenstelle ausgewiesen.

Grabstättennutzungsrecht	regelmäßige Grabpflege	Kapelle	Verwaltung
22.677,68 €	6.466,26 €	2.050,00 €	Aufgelöst

Die Kostenstelle „Verwaltung“ wird anhand von Flächenzahlen auf die Endkostenstellen aufgelöst. Die Kosten, die für das Erbringen von verwaltungsgebührenrelevanten Leistungen anfallen, werden damit verteilt.

3.3 Ermittlungen von Überkapazitäten

Ein Abzug von Kosten, die aufgrund ungenutzter, die Sicherheitsreserve überschreitender Kapazitäten entstanden sind ist geboten. Für Brandenburg ist diesbezüglich keine Friedhofsspezifische Rechtsprechung bekannt. Da pauschale Festlegungen bezüglich der Sicherheitsreserve vermieden werden sollen, muss eine plausible Rechenmethode herangezogen werden. Als Kapazität steht auf dem Friedhofsgelände die Fläche zur Verfügung. Diese setzt sich zusammen aus der Gesamtfläche, der Fläche für Wege/ Wirtschaftsflächen, der Fläche der aktuell belegten Gräber und der restlichen eingefriedeten Fläche, welche als „potentielle Beisetzungsfläche“ bezeichnet wird. Für den Friedhof der Gemeinde Borkheide stellt sich diese Unterscheidung wie folgt dar:

Gesamtfläche Friedhof	Flächenart	Fläche in m ²		% Anteil aktuell
100%	Gesamtfläche Areal	18.389		1,00
18.389	Wege/Wirtschaftsflächen	6780		36,87%
	aktuell belegte Fläche	1221,59		6,64%
	Kapelle	100		0,54%
	Schuppen/ Bio WC	10		0,05%
	Kriegsgräberstätte	70		0,38%
	Wäldchen/Parkanlage, Baumbestand Randbereich, Grünfläche	10207,44		55,51%

Tabelle 9: Übersicht der tatsächlichen Flächenanteile

Als ansatzfähig für eine Sicherheitsreserve wird in Anlehnung an das Urteil vom 30.01.1995, GK 77/1996 vom OVG Schleswig-Holstein ein Wert von 30,00 % der derzeit genutzten Grabfläche als angemessen erachtet. Dieser Wert wurde in der Gemeinde Borkheide als angemessene Sicherheitsreserve benannt.

Gesamtfläche Friedhof	Flächenart	Fläche in m ²		% Anteil aktuell	Sicherheitsreserve in m ²	"Neue Fläche" in m ²	% Anteile "Neu"
100%	Gesamtfläche Areal	18.389		1,00			1,00
18.389	Wege/Wirtschaftsflächen	6780		36,87%		6780	36,87%
	aktuell belegte Fläche	1221,59		6,64%	366,48	1588,07	8,64%
	Kapelle	100		0,54%		100,00	0,54%
	Schuppen/ Bio WC	10		0,05%		10,00	0,05%
	Kriegsgräberstätte	70		0,38%		70,00	0,38%
	Wäldchen/Parkanlage, Baumbestand Randbereich, Grünfläche	10207,44		55,51%		9840,96	53,52%

Tabelle 10: Übersicht über die ansatzfähigen Flächenanteile

Zu den tatsächlich belegten Flächen wird die Sicherheitsreserve (30 % von 1221,59 m²) addiert. Die Gesamtfläche und die Wege/Wirtschafts-Fläche verändern sich dadurch nicht. Der sich nun ergebende Wert von 53,52 % ist potenzielle Beisetzungsfläche, welche als Überkapazität gilt.

In der Kalkulation werden die Kosten, welche sich unter „Wäldchen, Parkanlage, Grünfläche“ als Kosten summieren um den Anteil der Überkapazität reduziert. Die nicht ansatzfähigen Kosten wegen Überkapazität belaufen sich auf 13.740,99 € und müssen von der Gemeinde Borkheide getragen werden.

3.4 Berechnungen der Gebühren

Die sich aus dem BAB ergebenden ansatzfähigen Endkosten der restlichen Kostenstellen wurden mittels des Äquivalenzziffernverfahrens auf die jeweiligen Nutzerzahlen verteilt.

3.4.1 Berechnung der Gebühr Kapellennutzung

Die sich aus dem BAB ergebenden ansatzfähigen Endkosten der Kostenstelle Gebühr Kapellennutzung wurde auf die Nutzerzahlen 2023 verteilt.

Nutzung der Kapelle	2023	Kosten	Gebühr neu
Kapellennutzung	20	2.050,00 €	<u>102,50 €</u>

Tabelle 11: Gebühr Kapellennutzung

3.4.2 Berechnung der regelmäßigen Grabpflege UGA / Urnen am Baum

Die sich aus dem BAB ergebenden ansatzfähigen Endkosten der Kostenstelle Gebühr regelmäßige Grabpflege (UGA) und Urnen am Baum wurde auf die Anzahl der möglichen Grabstellen verteilt.

Endkosten	6.466,26 €
Anzahl möglicher Grabstellen auf der anonymen Urnen-Anlage/ Urnen am Baum	223
Pflegekosten/Grabstelle/a	29,00 €
Nutzungsjahre	20
Gebühr über Nutzungsdauer	579,93 €
Aktuell belegt	131
Restkosten aus nicht belegter Fläche	2.667,69 €

Tabelle 12: Gebühr regelmäßige Grabpflege UGA / Urnen am Baum



3.4.3 Kalkulation der Grabnutzungsgebühren nach dem Standardmodell

Die Durchschnittskosten Höhe von 22.677,68 € auf die Grabnutzer verteilt werden. Die Grabnutzer sind nicht ausschließlich die Neuzugänge.

Sie bestehen aus den Neuzugängen und den bereits vergebenen, aktuell in einer Ruhephase befindlichen Gräbern. Diese sind in Summe als „Anzahl der Nutzer/a“ festgehalten. Hier sollen die Jahreskosten am Beispiel des Standardmodells mit Schwerpunkt auf der Grabgröße verteilt werden. Mit zunehmender Grabgröße steigt der Anteil der zugerechneten Kosten, dies wirkt sich gebührenerhöhend aus. Die Grabfläche und die Nutzungsdauer sind hierbei die messbaren Äquivalenzziffern, die Verhältniszahlen.

Zuerst werden die „durch Grab Art belegten Flächen im Jahr“ ermittelt. Dafür wird die „Anzahl der Nutzer/a“ multipliziert mit „Brutto-Grabfläche in m² pro Grab“. Es wird die Summe der Flächen aller belegten Gräber ermittelt (1221,59 m²). Die Endkosten (22.677,68 €) werden durch die Summe der belegten Flächen geteilt und ergeben die „Kosten/m²/Jahr“ (18,56 €). Die „Kosten/m²/Jahr“ multipliziert mit der „Brutto-Grabfläche in m² pro Grab“ ergeben die „Kosten/Grab/Jahr nach Fläche“. Die „Probe“ stellt sicher, dass wenn jeder Grabnutzer pro Jahr die „Kosten/Grab /Jahr nach Fläche“ zahlt, die prognostizierten Jahreskosten in Summe ausgeglichen würden. Das Produkt aus „Kosten/Grab/Jahr nach Fläche“ und der „Dauer des Nutzungsrechts“ ergibt die kostendeckende Gebührenhöhe für das Grabnutzungsrecht.

Kalkulation nach dem Standard Modell												
Endkosten Grabstätten		22.677,68 €										
Kosten/m ² /a		18,56 €										
Kalkulation der Grabstättegebühr Friedhof Borkheide												
Grabart	Nutzer	Fallzahlen Ø	Anzahl der Nutzer/a	Liegezeit	Bruttograb- fläche in m ² pro Grab	durch Grabart belegte Flächen im Jahr	Kosten/Grab/Ja hr	Probe	Kosten/Grab/ Jahr Gesamt	Gebühr auf 20/25 Jahre	Kosten der regelm. Grabpflege	Grabnutzungs- gebühr über Nutzungsdauer St.-M
Überlassung einer Grabstätte												
Erdbestattungen	Reihengrab	21	0	21	2,3	48,3	42,70 €	896,64 €	42,70 €	1.067,43 €		1.067,43 €
	Wahlgrab 1-stellig	47	0	47	2,64	124,08	49,01 €	2.303,43 €	49,01 €	1.225,23 €		1.225,23 €
	Wahlgrab 2-stellig	108	2	110	5,28	580,8	98,02 €	10.782,01 €	98,02 €	2.450,46 €		2.450,46 €
	Wahlgrab 3-stellig	15	0	15	7,92	118,8	147,03 €	2.205,41 €	147,03 €	3.675,68 €		3.675,68 €
	Wahlgrab 4-stellig	5	0	5	10,56	52,8	196,04 €	980,18 €	196,04 €	4.900,91 €		4.900,91 €
	Wahlgrab 5-stellig	1	0	1	13,2	13,2	245,05 €	245,05 €	245,05 €	6.126,14 €		6.126,14 €
Urnenbeisetzungen	Urnen-Reihengrab	0	0	0	0,25	0	4,64 €	- €	4,64 €	92,82 €		92,82 €
	Urnen-Wahlgrab 1-stellig	4	0	4	0,64	2,56	11,88 €	47,52 €	11,88 €	237,62 €		237,62 €
	Urnen-Wahlgrab 2-stellig	143	8	151	0,64	96,64	11,88 €	1.794,03 €	11,88 €	237,62 €		237,62 €
	Urnen-Wahlgrab 4-stellig	10	0	10	1	10	18,56 €	185,64 €	18,56 €	371,28 €		371,28 €
	UGA (anonym)	41	3	44	0,36	15,84	6,68 €	294,05 €	6,68 €	133,66 €	579,93 €	713,59 €
	Urnengrabstätte Baum	90	11	101	1,57	158,57	29,15 €	2.943,70 €	29,15 €	582,91 €	579,93 €	1.162,84 €
Gesamt		485	24	509		1221,59						

Tabelle 13: Kalkulationsverfahren für die Grabnutzungsrechte nach dem Standardmodell



3.4.4 Kalkulation der Grabnutzungsgebühren nach dem Kölner Modell

Das „Kölner Modell“ ist neben dem „Standard-Modell“ eine Methode zur Verteilung der auf dem Friedhofsgelände anfallenden Kosten auf die unterschiedlichen Grabnutzungsrechte. Die Anwendung des Kölner Modells ist mittlerweile durch ein Gericht bestätigt worden: VG Düsseldorf Urteil vom 26. Mai 2014 Az. 23 K 484/13. Zur Erläuterung des Kölner Modells muss zuerst das Grundprinzip des „Standard-Modells“ erläutert und abgegrenzt werden. Bei der Kalkulation nach dem Standardverfahren ist es üblich und anerkannt, dass größere Gräber teurer sind als die kleineren, ganz nach dem Verständnis einer Pacht für eine bestimmte Fläche. Dies führt in der Kalkulation dazu, dass zwischen dem kleinsten Urnengrab (0,25 m²) und dem Erd-Reihengrab (2,30 m²) ein Verhältnis von 1: 9 liegt. Demzufolge kostet das Urnengrab im Standardmodell über 20 Jahre Nutzungsdauer nur 92,82 € und das Sarg Grab über 25 Jahre 1.067,43 €. Das Problem hierbei ist, dass wegen des Kostenüberschreitungsverbot nicht einfach bestimmt werden kann, dass das Urnengrab zum Beispiel 500,- € kosten soll. Zumindest beim Urnengrab bliebe es bei maximal 92,82 €. Um mit dem Sarg Grab überhaupt noch ein preislich "attraktives" Angebot zu haben müsste die Gemeinde Borkheide dafür einen sehr viel niedrigeren Preis ansetzen als eigentlich an Kosten entstehen. Dadurch ergibt sich ein hoher Verlust. Die Herangehensweise und Kalkulationsmethodik des „Kölner Modells“ sorgt dafür, dass sich die Gebühren (die sich durch die Kostenzuordnung ergeben) für das Urnengrab und dem Sarg Grab einander annähern. Es werden die Kosten grundlegend nach der Frage verteilt „Wie lange nutzt das Grab bzw. der Hinterbliebene unsere öffentliche Einrichtung, den Friedhof?“ Die zur Verfügung gestellte Fläche selbst spielt nur noch eine geringe Rolle (hier 8,64 %). Somit gibt es für jede Grab Art eine gleichhohe „Sockelgebühr“ pro Jahr, auch als Friedhofsunterhaltung bezeichnet. Zusätzlich kommt eine sich nach der Grabgröße unterscheidende Teilgebühr pro Jahr hinzu. Betriebswirtschaftlich und kalkulatorisch stellt es sich so dar, dass ein „voller“ Friedhof die geringsten Pflegekosten für die Kommune bedeuteten. Demzufolge sollte die Gemeinde ein Interesse daran haben, möglichst viele große Gräber zu verkaufen. Ist das Urnengrab aber übermäßig günstiger als das Sarg Grab wird weiterhin eine „Wanderung“ hin zu den Urnengräbern stattfinden. Diese sorgt dafür, dass noch mehr Fläche zum Pflegen zur Verfügung steht, was noch höhere Kosten verursacht usw. Auch ein zu geringes Angebot an pflegefreien Grabarten trägt seinen Teil dazu bei. Hier sollte die Verwaltung zusätzlich durch neue, pflegefreie Erd-Wahlgräber gegensteuern.

Kalkulation nach dem Kölner Modell														
Endkosten Grabstätten:		22.677,68 €			Anteil belegte Flächen in %	8,64%	Kostenanteil belegte Flächen	1.958,44 €		Kosten/ m ² /a	1,60 €			
					restliche Kosten in %	91,36%	Kostenanteil restliche Flächen	20.719,24 €		Kosten/ a/ Grab	40,71 €			
Kalkulation der Grabstättengebühr Friedhof Borkheide														
Grabart	Nutzer	Fallzahlen Ø	Anzahl der Nutzer/a	Liegezeit	Bruttograbfläche in m ² pro Grab	durch Grabart belegte Flächen im Jahr	Kosten/Grab/Jahr nach Fläche	Kosten/Grab/Unterpauschale	Kosten/Grab/Jahr Gesamt	Gebühr*Anzahl der Nutzer/Jahr	Kosten auf 20/25 Jahre KM	Kosten auf 20/25 Jahre St.-M	Kosten der regem. Grabpflege	Grabnutzungsgebühr über Nutzungsdauer KM
Überlassung einer Grabstätte														
Erdbestattungen	Reihengrab	21	0	21	2,3	48,3	3,69 €	40,71 €	44,39 €	932,26 €	1.109,83 €	1.067,43 €		1.109,83 €
	Wahlgrab 1-stellig	47	0	47	2,64	124,08	4,23 €	40,71 €	44,94 €	2.112,09 €	1.123,45 €	1.225,23 €		1.123,45 €
	Wahlgrab 2-stellig	108	2	110	5,28	580,8	8,46 €	40,71 €	49,17 €	5.408,77 €	1.229,26 €	2.450,46 €		1.229,26 €
	Wahlgrab 3-stellig	15	0	15	7,92	118,8	9,52 €	40,71 €	50,23 €	753,43 €	1.259,72 €	3.675,68 €		1.259,72 €
	Wahlgrab 4-stellig	5	0	5	10,56	52,8	16,93 €	40,71 €	57,64 €	288,18 €	1.440,89 €	4.900,91 €		1.440,89 €
	Wahlgrab 5-stellig	1	0	1	13,2	13,2	21,16 €	40,71 €	61,87 €	61,87 €	1.546,70 €	6.126,14 €		1.546,70 €
Urnenseitzungen	Urn-Reihengrab	0	0	0	0,25	0	0,40 €	40,71 €	41,11 €	- €	822,13 €	92,82 €		822,13 €
	Urn-Wahlgrab 1-stellig	4	0	4	0,64	2,56	1,03 €	40,71 €	41,73 €	166,93 €	834,64 €	237,62 €		834,64 €
	Urn-Wahlgrab 2-stellig	143	8	151	0,64	96,64	1,03 €	40,71 €	41,73 €	6.301,50 €	834,64 €	237,62 €		834,64 €
	Urn-Wahlgrab 4-stellig	10	0	10	2,0	1,0	1,60 €	40,71 €	42,31 €	423,09 €	846,18 €	371,28 €		846,18 €
	UGA (anonym)	41	3	44	0,36	15,84	0,58 €	40,71 €	41,28 €	1.816,45 €	825,66 €	133,66 €	579,93 €	1.405,59 €
	Urngrabstätte Baum	90	11	101	2,0	198,57	2,52 €	40,71 €	43,22 €	4.365,30 €	864,46 €	582,91 €	579,93 €	1.444,39 €
	Gesamt	485		509		1221,59								

Tabelle 14: Kalkulationsverfahren für die Grabnutzungsrechte nach dem Kölner Modell



3.4.5 Kalkulation der Verwaltungsgebühren

	Prognose 2026				
Personalkosten E9b	84.341,55 €	Buchmann, Marcel: 79500 € gemäß KGSt=AN-Brutto inkl. Lohnnebenkosten * 1,03 (Tariferhöhung 3% auf 2025) * 1,03 (Tariferhöhung 3% auf 2026)			
Gemeinkostenzuschlag der Verwaltung nach KGSt	16.868,31 €				
Büroarbeitsplatz nach KGSt	9.700,00 €				
Gesamtjahreskosten	110.909,86 €				
Jahresarbeitsstunden nach KGSt	1.590,00				
Kosten/Stunde in 2026:	69,75				

Gebührentatbestand	Fallzahl geschätzt	durchschnittliche Dauer in Min.	Gebühr	Gebühr gerundet	Kosten gesamt
Gebühr für Umschreibung Nutzungsrecht	11	35	40,69 €	40,00 €	447,59 €
Gebühr für Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde	23	15	17,44 €	17,00 €	401,09 €
Gebühr für Antragsbearbeitung und Errichtungs- und Änderungsgenehmigung Grabanlage	10	75	87,19 €	87,00 €	871,93 €
Genehmigung Einebnung je Grabstelle vor Beendigung des Nutzungsrechtes	0	20	23,25 €	23,00 €	0,00 €
Gebühr für Antragsbearbeitung (UGA)	0	40	46,50 €	46,00 €	0,00 €
Gebühr Bearbeitung Widerspruchsverfahren/Ausnahmeantrag	5	75	87,19 €	87,00 €	435,97 €
Antragsbearbeitung Umbettung/Exhumierung	3	60	69,75 €	69,00 €	209,26 €
					2.365,84 €

Tabelle 14: Verwaltungsgebühren

3.4.6 Kostenüberschreitungsverbot

Die hier ermittelten Gebühren stellen die jeweils maximal möglichen Gebühren dar. Diese Werte dürfen im Sinne des KAG nicht aufgerundet werden, da dies gegen das Kostenüberschreitungsverbot verstoßen würde. Egal für welche Kalkulationsmethodik sich bezüglich der Grabnutzungsrechte entschieden wird, es dürfen die kalkulierten Werte nicht überschritten werden. Für alle anderen Gebührenpositionen gilt das Gleiche.



4 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Fallzahlen 2023	4
Tabelle 2: Gebühren, Standardmodell	5
Tabelle 3: Gebühren, Kölner Modell	5
Tabelle 4: Zusammenfassung Kalkulationsmodelle	6
Tabelle 5: Umlagefähige Gesamtkosten	10
Tabelle 6: Umlagefähige Gesamtkosten Kostenentwicklung	10
Tabelle 7: Kostenschlüssel	11/12
Tabelle 8: Betriebsabrechnungsbogen (BAB)	13
Tabelle 9: Übersicht über die tatsächlichen Flächenanteile	14
Tabelle 10: Übersicht über die ansatzfähigen Flächenanteile .	14
Tabelle 11: Gebühr Kapellennutzung	15
Tabelle 12: Gebühr Grabpflege UGA / UG am Baum	15
Tabelle 13: Kalkulationsverfahren für die Grabnutzungsrechte nach dem Standardmodell	16
Tabelle 14: Kalkulationsverfahren für die Grabnutzungsrechte nach dem Kölner Modell	17
Tabelle 14: Verwaltungsgebühren	18

